

---

## S 2 U 94/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 U 94/16
Datum	16.03.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 39/21
Datum	16.12.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 16. Februar 2021 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wege eines Änderungsantrages nach [ÄS 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) die Anerkennung weiterer Unfallfolgen.

Der 1986 geborene Kläger wandte sich mit einem Schreiben vom 21. Juni 2016 an die Beklagte und stellte einen Antrag auf Änderung des Bescheides der Beklagten vom 18. Dezember 2014 und legte zur Begründung ein Attest des O.

---

vom 31. Mai 2016 vor, der u.a. ausführte, dass im Hinblick auf einen am 25. September 2014 erlittenen Unfall des Klägers, dessen Folgen er behandelt habe, allenfalls zu diskutieren sei, ob es hierdurch zu einer richtunggebenden Verschlechterung einer vorbestehenden Erkrankung am linken Handgelenk gekommen sei, was allerdings durch eine gutachterliche Stellungnahme geklärt werden müsse, was er gerne übernehme.

Dem Aktenvorgang der Beklagten ist zum Unfall des Klägers zu entnehmen, dass O. am 25. September 2014 einen Durchgangsarztbericht erstattete, in dem er der Beklagten mitteilte, dass der als Lagerhelfer tätige Kläger am selben Tag mit dem Fahrrad auf dem Weg zur Arbeit von einem PKW angefahren worden und gestärzt sei. Weitere Verletzungszeichen seien nicht festgestellt worden, auch keine Gelenkeinblutung im Sprunggelenk. Die Röntgenuntersuchung des Fußes sei ohne Befund gewesen. Als Erstdiagnose sei eine Prellung der Knöchelregion bzw. Distorsion im rechten Sprunggelenk zu stellen gewesen.

Am 30. September 2014 teilte O. der Beklagten dann mit, dass der Kläger am 29. September 2014 zur Nachuntersuchung erschienen sei und über Beschwerden im Bereich des linken Handgelenks, der linken Hüfte und der Halswirbelsäule (HWS) geklagt habe. Die klinische Untersuchung sei nicht weiter wegweisend gewesen, die radiologische Untersuchung der HWS und der Hüfte auch nicht. Allerdings sei im Bereich des linken Handgelenks ein quer verlaufender Spalt im Bereich des Kahnbeins auffällig gewesen, der jedoch einer alten Kahnbeinfraktur entspreche.

Eine frische Kahnbeinfraktur schloss O. nach einer veranlassten kernspintomographischen Untersuchung (Bericht des Radiologen P., Q., vom 30. September 2014) in seinem Zwischenbericht vom 6. Oktober 2014 im weiteren Verlauf aus, indem er ausführte, dass es sich entweder um eine anlagebedingte Störung oder um die Folgen eines uralten Bruchs handle, denn sonst hätten sich im Handwurzelskelett keine wesentlichen Verletzungsfolgen aufgefunden.

O. veranlasste dann eine Untersuchung des Klägers durch R., S., der wiederum die Durchführung einer Magnetresonanztomographie-Untersuchung (MRT) veranlasste und mit Durchgangsarztbericht vom 17. Oktober 2014 und Zwischenbericht vom 31. Oktober 2014 mitteilte, dass sich im MRT der Verdacht auf eine Läsion des Os trapezoideum (großes Vielecksbein) mit kleinem knöchernen Bandausriss bzw. ligamentärer Läsion im STT-Komplex (**S**caploid = Kahnbein; **T**rapezium = großes Vielecksbein; **T**apezoid = kleines Vielecksbein) gezeigt habe sowie der Verdacht auf eine bone bruise (Knochenprellung) des dorsalen Fortsatzes des Os lunatum (Rückseite des Mondbeins) bei bekanntem Zustand nach Fraktur. Es bestehe eine beginnende Radiscaphoidalarthrose (Knorpelschädigung im Handgelenk zwischen Karpferner Speiche und dem Kahnbein).

Dem Kläger sei eine Gipsschiene angelegt und Physiotherapie verordnet worden (Bericht vom 14. November 2014) und wegen weiter anhaltender Beschwerden eine Funktionsaufnahme des Kahnbeins durchgeführt, bei der eine alte Kahnbeinfraktur, die in einer Pseudarthrose (Folgeerkrankung eines nicht

---

vollständigen verheilten Knochenbruchs) abgeheilt erkennbar gewesen sei, aber keine Erweiterung des SL-Bandes (Haltungsband zwischen Kahnbein und Mondbein) (Bericht vom 1. Dezember 2014).

R. beendete am 12. Dezember 2014 die berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung des Klägers mit Arbeitsfähigkeit zum 17. Januar 2015 mit der Begründung, dass es sich bei der Verletzung des Klägers um eine alte Scaphoidpseudarthrose handele. Die aktuellen Schmerzen seien durch den berufsbedingten Sturz aktiviert worden. Der Kläger werde nunmehr kassenärztlich behandelt (Bericht vom 12. Dezember 2014).

Mit Bescheid vom 18. Dezember 2014 teilte die Beklagte dem Kläger dies nochmals mit und führte aus, dass der Kläger bei dem Unfall vom 25. September 2014 u.a. eine Distorsion des linken Handgelenks erlitten habe. Unfallunabhängig bestehe eine Pseudarthrose des Kahnbeins im linken Handgelenk. Durch die Distorsion sei es zu einer Aktivierung der Pseudarthrosebeschwerden gekommen, so dass die unfallbedingte Behandlungsbedürftigkeit verlängert worden sei. Bei einer Distorsion sei normalerweise von einer Behandlungsbedürftigkeit von ca. vier Wochen auszugehen. Die Ärzte des Klinikums T. hätten die unfallbedingte Behandlung am 12. Dezember 2014 abgeschlossen, weil die Beschwerden nunmehr überwiegend auf die unfallunabhängigen Veränderungen des linken Handgelenks zurückzuführen seien.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 29. Dezember 2014 Widerspruch, den er mit Schreiben vom 8. März 2015 zusammenfassend dahingehend begründete, dass die Verletzung seines Handgelenks schon ca. 15 Jahre zurückgelegen habe und er bis zu seinem Unfall keinerlei Probleme gehabt habe. Er könne wegen der Handgelenksbeschwerden viele sogar leichte Tätigkeiten nicht mehr ausüben.

Die Beklagte veranlasste hierauf eine Begutachtung des Klägers durch U., V., die in ihrem am 3. Juni 2015 erstatteten Gutachten auf die unfallunabhängigen Veränderungen in der linken Hand verwiesen (anlagebedingte Zweiteilung des Kahnbeins; Pseudarthrosebildung) und ausführten, dass der Unfall lediglich zu einer Prellung/Stauchung des linken Handgelenks geführt habe.

Nachdem der beratende Arzt der Beklagten, W., der Einschätzung der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2015 zugestimmt und eine vorübergehende Verschlimmerung eines vorbestehenden Leidens mit einer Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit bis zum 12. Dezember 2014 als zutreffend angesehen hatte, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 2015 zurück. Klage erhob der Kläger hiergegen nicht.

Weil das von dem Kläger im Überprüfungsverfahren vorgelegte Attest des O. vom 31. Mai 2016 von dieser Einschätzung im abgeschlossenen Verwaltungsverfahren nicht abwich, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2016 eine Rücknahme ihres Bescheides vom 18. Dezember 2014 ab.



---

Bereich des linken Handgelenks, der HWS und der linken HÄ¼fte; dieses sei erst 4 Tage nach dem Unfallereignis festgestellt worden. Diese dann dokumentierten GesundheitsschÄ¼den seien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurÄ¼ckzufÄ¼hren. Allerdings sei keine Folge des Unfalls, weder im Sinne der Entstehung noch im Sinne der Verschlimmerung, der im Bereich des Kahnbeins festgestellte Bruch der linken Handwurzel. Es handle sich in Bezug auf den vorbestehenden Kahnbeinbruch auch nicht um eine Verschlimmerung, denn eine solche wÄ¼re nur zu diskutieren, sofern im Bereich des vorgeschÄ¼digten Kahnbeins eine frische Verletzung vorhanden gewesen wÄ¼re, was jedoch durch die CT- und MRT-Aufnahmen vom 30. September 2014 und 24. Oktober 2014 gerade ausgeschlossen worden sei. Hier seien keine Hinweise auf eine frische Fraktur aufgefunden worden, sondern lediglich VerschleiÄ¼mformungen zwischen Speiche und Handwurzelknochen sowie Verkalkungen an einer querverlaufenden Linie des Kahnbeins. Auch sei ein KnochenmarkÄ¼dem nicht vorhanden gewesen, weshalb eine schwere Prellung oder Zerrung auszuschlieÄ¼en sei. Aus dem Ä¼rztlichen Attest des O. vom 31. Mai 2016 folge keine andere gutachterliche Beurteilung.

Die Beklagte (Schriftsatz vom 2. Dezember 2021) sowie der KlÄ¼ger (Schriftsatz vom 9.Ä¼ Dezember 2021) haben einer Entscheidung durch den Senat durch Urteil ohne mÄ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Dem Senat haben auÄ¼er der Prozessakte die den KlÄ¼ger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen. Alle Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird hierauf verwiesen.

### **EntscheidungsgrÄ¼nde**

Der Senat konnte durch Urteil ohne mÄ¼ndliche Verhandlung (vgl. [Ä¼ 124 Abs. 2 SGG](#)) entscheiden, weil die Beteiligten Ä¼bereinstimmend dieser Vorgehensweise zugestimmt haben.

Die Berufung ist zulÄ¼ssig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht erhoben, sie ist jedoch unbegrÄ¼ndet.

Richtige Klageart zur Durchsetzung dieses Klagebegehrens stellt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach [Ä¼ 54Ä¼ Abs. 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) dar. Die Anfechtungsklage zielt hier auf die Aufhebung der Ablehnungsentscheidung in dem Bescheid vom 12. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2016 ([Ä¼ 95 SGG](#)), die Verpflichtungsklage auf die behÄ¼rdliche RÄ¼cknahme des bestandskrÄ¼ftigen ([Ä¼ 77 SGG](#)) Bescheides vom 18. Dezember 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.Ä¼ Oktober 2015 sowie die Verurteilung zur behÄ¼rdlichen Anerkennung der GesundheitsstÄ¼rungen im linken Handgelenk als Unfallfolgen (BSG, Urteil vom 16. MÄ¼rz 2021 â¼ Az.: [B 2 U 11/19 R](#) â¼ Rn. 9 und Urteil vom 30. Januar 2020 â¼ Az.: [B 2 U 2/18 R](#) â¼ Rn. 9; siehe zum Wahlrecht zwischen einer Feststellungs- und Verpflichtungsklage bei streitigen Unfallfolgen auch BSG, Urteil vom 5. Juli 2016 â¼ Az.: [BÄ¼ 2Ä¼ U 5/15 R](#) â¼ Rn. 11

---

â zitiert jeweils nach juris).

Die zulÃssige Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet, denn das Urteil des SG Bremen vom 16. Februar 2021 sowie der Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2016 sind rechtmÃÃig und verletzen den KlÃger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte kann sich zu Recht auf die Bindungswirkung ihres Bescheides vom 18. Dezember 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Oktober 2015 berufen, weil in diesem weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Der KlÃger hat auch weiterhin keinen Anspruch auf Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung der bei ihm im Bereich des linken Handgelenks bestehenden Beschwerden als weitere Folgen des Arbeitsunfalls vom 25. September 2014.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen.

Ziel des [Â§ 44 SGB X](#) ist es, die Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes und der materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten letzterer aufzulÃ¶sen. Ist ein Verwaltungsakt rechtswidrig, hat der betroffene BÃ¼rger einen einklagbaren Anspruch auf RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes unabhÃngig davon, ob der Verwaltungsakt durch ein rechtskrÃftiges Urteil bestÃtigt wurde. Auch wenn der Versicherte schon wiederholt ÃberprÃ¼fungsantrÃge nach [Â§ 44 SGB X](#) gestellt hat, darf die Verwaltung einen erneuten Antrag nicht ohne RÃ¼cksicht auf die wirkliche Sach- und Rechtslage zurÃ¼ckweisen. Entsprechend dem Umfang des Vorbringens des Versicherten muss sie in eine erneute PrÃ¼fung eintreten und den Antragsteller bescheiden (BSG, Urteil vom 5. September 2006 â Az.: [B 2 U 24/05 R](#) â Rn. 12 â zitiert nach juris; siehe auch Forchert in FD-SozVR 2021 â Ausgabe 15 â 440812).

Unter Bezugnahme auf diese GrundsÃtze vermochte der Senat auch im Berufungsverfahren keine Gesichtspunkte zu erkennen, die den Anspruch des KlÃgers auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 18. Dezember 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Oktober 2015 und die Anerkennung weiterer Unfallfolgen im Bereich des linken Handgelenks rechtfertigen kÃ¶nnten. Dies geht zur Ãberzeugung des Senats aus dem im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des SachverstÃndigen AA. schlÃssig und nachvollziehbar hervor. Der SachverstÃndige hat fÃ¼r den Senat zunÃchst plausibel dargelegt, dass der KlÃger als Folge des Unfalls vom 25. September 2014 lediglich eine Zerrung des linken Handgelenks, eine Prellung bzw. Zerrung des rechten Sprunggelenks, eine Zerrung der HWS sowie eine Prellung der linken HÃ¼fte erlitten hat. In Bezug auf die im Klage- und Berufungsverfahren allein streitgegenstÃndlichen Beschwerden im Bereich des linken Handgelenks haben alle im Verfahren gehÃ¶rten Gutachter

---

Ä½bereinstimmend ausgefÄ½hrt, dass sich in diesem Bereich kein bildgebender Hinweis fÄ½r eine frische Fraktur ergeben hat, sondern ausschlie¼lich verschlei¼bedingte VerÄ¼nderungen (Gelenkverbindung zwischen Speiche und den Handwurzelknochen mit Betonung des Griffelfortsatzes der Speiche; Verkalkungen an einer quer verlaufenden Linie des Kahnbeins mit Sklerosierung) sowie die Folgen eines frÄ½heren Querbruchs des Kahnbeins. Diese VerÄ¼nderungen des Kahnbeins sind sowohl durch den behandelnden Arzt R. (Bericht vom 12. Dezember 2014), als auch durch die Gutachter U. (Gutachten vom 3. Juni 2015) und den Gutachter X. (Gutachten vom 26. September 2019) als unfallunabhÄ¼ngig bewertet worden. Diese EinschÄ¼tzung ist durch den SachverstÄ¼ndigen AA. nochmals eindrÄ¼cklich bestÄ¼tigt worden, denn auch dieser vermochte auf den CT- und MRT-Bildern vom 30. September 2014 und 24.Ä Oktober 2014 weder ein Ä¼dem im Bereich des Kahnbeins, noch eine Schwellung in den Weichteilen zu erkennen. Im geteilten Kahnbein hat sich keinerlei frische Frakturlinie gezeigt, sondern ausschlie¼lich Verschlei¼umformungen. Auch aus dem von dem KlÄ¼ger vorgelegten Attest des ihn erstmals behandelnden O. vom 31. Mai 2016 ergibt sich keine andere Beurteilung, denn dieser weist lediglich auf den nicht ausgeheilten Bruch des Kahnbeins hin und rÄ¼t eine gutachterliche Untersuchung an. Die bei dem KlÄ¼ger bestehende Pseudarthrose im Bereich des linken Kahnbeins ist jedoch bereits im Rahmen der gutachterlichen Beurteilungen im damaligen Verwaltungsverfahren ausreichend berÄ¼cksichtigt und durch AC. sowie den beratenden Arzt W. als unfallunabhÄ¼ngige GesundheitsstÄ¼rung bewertet worden, was sowohl durch den SachverstÄ¼ndigen X. im erstinstanzlichen Verfahren, als auch durch den SachverstÄ¼ndigen AA. nochmals bestÄ¼tigt worden ist. Insgesamt kann der Senat deshalb nicht mit der im Unfallversicherungsrecht erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit feststellen, dass die bei dem KlÄ¼ger im Bereich des linken Handgelenks bestehenden Beschwerden wesentlich auf das Unfallereignis vom 25.Ä September 2014 zurÄ¼ckzufÄ¼hren sind. Die von dem KlÄ¼ger zu BegrÄ¼ndung seines Anspruchs vorgetragene BegrÄ¼ndung, er habe vor dem Unfall keinerlei Beschwerden bemerkt, reicht fÄ½r die Anerkennung eines Ursachenzusammenhangs gerade nicht aus. Denn es gibt keinen derartigen Erfahrungssatz â¼post hoc, ergoÄ propter hocâ¼ (nach dem Unfall, also durch den Unfall â¼ SchÄ¼nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage 2017, Seite 497; siehe auch Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 13. MÄ¼rz 2020 â¼ Az.: [L 9 U 3/18](#) â¼ Rn. 51 m.w.N.Ä â¼ zitiert nach juris). Zur BegrÄ¼ndung der unfallversicherungsrechtlichen KausalitÄ¼t reichen daher Beschwerden, die nach einem Unfall auftreten und vorher nicht oder nicht in diesem Ma¼e verspÄ¼rt worden sind, fÄ½r sich alleine betrachtet nicht aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä&Ä 193 SGG](#).

Es hat kein Anlass bestanden, die Revision zuzulassen.

Ä

Ä

---

Erstellt am: 04.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024